



---

**Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement**

Bahnhofstrasse 15  
Postfach 3768  
6002 Luzern  
Telefon 041 228 51 55  
buwd@lu.ch  
www.lu.ch

Eidg. Departement für Verteidigung,  
Bevölkerungsschutz und Sport VBS

per E-Mail an: [Rechtsdienst@swis-stopp.ch](mailto:Rechtsdienst@swis-stopp.ch)

Luzern, 10. Mai 2022

Protokoll-Nr.: 584

## **Änderung der Verordnung über die amtliche Vermessung sowie technische Ausführungsverordnungen; Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 2. Februar 2022 laden Sie unter anderem die Kantone ein, zur Änderung der Verordnung über die amtliche Vermessung sowie den technischen Ausführungsverordnungen Stellung zu nehmen. Hauptanlass und Hauptinhalt der Revision ist die geplante Einführung des neuen Datenmodells DM.flex für die amtliche Vermessung. Mit dem DM.flex soll künftig ein modulares und flexibles Datenmodell für die amtliche Vermessung zum Einsatz kommen. Weitere Punkte der Revision sind namentlich die Details zur Neuregelung der Finanzierung der amtlichen Vermessung, die Aufnahme der Dienstbarkeitspläne in die amtliche Vermessung und die Einführung der elektronischen Beglaubigung im Bereich der amtlichen Vermessung.

Im Namen und Auftrag des Regierungsrates teilen wir Ihnen, dass die Stossrichtungen der Vernehmlassungsvorlage zum Teil zwar unterstützt werden können, wir einzelnen Änderungen aber doch kritisch gegenüberstehen bzw. diese ablehnen. So rechnen wir bei der Umsetzung der rückwirkenden Aufnahme und fortlaufenden Übermittlung von örtlich abgrenzbaren Dienstbarkeitsplänen an die amtliche Vermessung mit erheblichem Mehraufwand (Personal, Informatik). Diese Mehraufwände stehen unseres Erachtens in keinem Verhältnis zu einem allfälligen Nutzen. Die dadurch entstehenden Kosten können auch nicht auf die Grundeigentümerinnen und -eigentümer überwältet werden, sondern müssten durch die Kantone respektive die Grundbuchämter getragen werden.

Mit den vorliegenden Verordnungsentwürfen wird – wie ausgeführt – die Grundlage für das neue Datenmodell DM.flex der AV gelegt. Die Auswertung der Konsultation dazu ist allerdings noch nicht abgeschlossen. Da wir davon ausgehen, dass viele Änderungsanträge eingegangen sind und in der Folge noch Pilotprojekte erforderlich sein werden, erachten wir die Einführung des neuen Datenmodells als verfrüht. Zumindest müssten die Fristen für den Wechsel ins neue Datenmodell – abgestimmt darauf – ausreichend grosszügig vorzusehen sein. Im Weiteren muss das im Zusammenhang mit dem neuen Datenmodell vorgesehene

Change Board unseres Erachtens paritätisch zusammengesetzt sein. Zudem müssen dessen Beschlüsse verbindlichen und nicht bloss konsultativen Charakter haben. Denn Änderungen am Datenmodell können für die Kantone weitreichende Folgen haben, insbesondere finanzielle Folgekosten. Die Grundsätze der Organisation und Kompetenzen des Change Boards sind dementsprechend in der Verordnung zu verankern.

Ergänzend verweisen wir auf unsere detaillierten Ausführungen zur Änderung der Verordnung über die amtliche Vermessung sowie den technischen Ausführungsverordnungen im beigelegten Fragebogen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anträge und Bemerkungen.

Freundliche Grüsse



Fabian Peter  
Regierungsrat

Beilage:

- Vernehmlassung Kanton Luzern (Fragebogen BUWD)



## Fragebogen

### Änderung der Verordnung über die amtliche Vermessung sowie technische Ausführungsverordnungen

Vernehmlassung vom 2. Februar 2022 bis zum 13. Mai 2022

---

#### Absender

Namen und Adresse des Kantons oder der Organisation:  
Kanton Luzern

Kontaktperson für Rückfragen (Name, E-Mail, Telefon):

Ruth Stirnimann, Stv. Leiterin Rechtsdienst Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement, [ruth.stirnimann@lu.ch](mailto:ruth.stirnimann@lu.ch), 041 228 51 50

---

#### Allgemeine Rückmeldungen

1. Befürworten Sie die Stossrichtungen und Zielsetzungen der Vernehmlassungsvorlage?

Ja       Teilweise       Nein

Anmerkungen:

Zwar kann den Stossrichtungen der Vernehmlassungsvorlage teilweise zugestimmt werden, einzelne Änderungen jedoch werden kritisch beurteilt bzw. abgelehnt.

2. Weitere allgemeine Rückmeldungen zur Vernehmlassungsvorlage:

#### Allgemeines:

- Eine Synopse (Gegenüberstellung bisherige – neue Verordnung) hätte die Arbeiten wesentlich erleichtert.
- Begriffe sollten durchgehend über alle vorliegenden Entwürfe (VAV, VAV-VBS, TGBV) einheitlich eingeführt (und definiert) werden.  
Beispiele: Plan für das Grundbuch / Grundbuchplan, geplante Bauten (neu) vs. Projektierte Bauten (bisher und weiterhin).

#### Aufnahme Dienstbarkeitspläne in die AV

Bei der Umsetzung der rückwirkenden Aufnahme und fortlaufenden Übermittlung von örtlich abgrenzbaren Dienstbarkeitsplänen an die amtliche Vermessung rechnen wir mit erheblichem Mehraufwand (Personal, Informatik). Diese Mehraufwände stehen unseres Erachtens in keinem Verhältnis zu einem allfälligen Nutzen. Die dadurch entstehenden Kosten können auch nicht auf die



Grundeigentümerinnen und –eigentümer überwältigt werden, sondern müssten durch die Kantone respektive die Grundbuchämter getragen werden. Aber auch weitere Gesichtspunkte sprechen gegen die Aufnahme der Dienstbarkeitspläne wie aus unseren Ausführungen zu Art. 7 Abs. 2 lit. d und 4 VAV hervorgeht.

#### Einführung DM.flex

Mit den vorliegenden Verordnungs-Entwürfen wird die Grundlage für das neue Datenmodell der AV (DM.flex) gelegt. Die Auswertung der Konsultation zum Datenmodell DM.flex ist noch nicht abgeschlossen: Wir gehen davon aus dass viele Änderungsanträge eingegangen sind. In der Folge werden erneut ein bis mehrere Pilotprojekte dazu erforderlich sein. Dementsprechend ist mit der Einführung des neuen Modells noch zuzuwarten, zumindest aber sind die Fristen für den Wechsel ins DM.flex genügend grosszügig anzusetzen.

Mit der Bezeichnung des neuen Datenmodells (DM.flex, siehe Erläuterungsbericht) sind wir nach wie vor nicht einverstanden, wie wir dies auch in der erwähnten Konsultation eingebracht hatten. Mit dieser Bezeichnung wird das Scherengewicht auf die Flexibilität statt aufs Thema gelegt. Auch bei einer neu grösseren Flexibilität für Datenproduzentinnen –produzenten sowie Kundinnen und Kunden sollte eine gewisse Stabilität vorhanden sein.

Das Change Board muss paritätisch zusammengesetzt sein. Die Beschlüsse des Change Boards müssen verbindlichen und nicht bloss konsultativen Charakter haben. Änderungen am Datenmodell können für die Kantone weitreichende Folgen haben, insbesondere finanzielle Folgekosten. Die Rolle der KGK muss deshalb gestärkt werden. Die Grundsätze der Organisation und Kompetenzen des Change Boards müssen in der Verordnung verankert werden.

#### Ablösung AVGBS durch eCH-0129ff:

Es ist nicht sinnvoll, eine bestehende und funktionierende Schnittstelle durch eine neue abzulösen, wenn auf Seiten der Amtlichen Vermessung ein Datenmodellwechsel bevorsteht. Jedoch anerkennen wir den Bedarf eines allgemeiner verfügbaren Datenformates im Zusammenhang mit dem Objektwesen, damit die Amtliche Vermessung auch andere Partner mit Daten beziehen kann. Deshalb empfehlen wir den Wechsel auf eCH-Meldungen zusammen mit dem Wechsel auf ein neues AV-Datenmodell zu vollziehen.

Artikelweise Detailerörterung / Discussions, article par article du projet / Esame del progetto articolo per articolo

Verordnung über die amtliche Vermessung / Ordonnance sur la mensuration officielle / Ordinanza concernente la misurazione ufficiale

Artikel Article Articolo	Änderungsvorschlag? Autre proposition? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni
Art. 1 lit. a		Wir begrüßen, dass Objekte unter der Erdoberfläche erwähnt werden – damit wird für den Inhalt des Datenmodells der AV eine Grundlage geschaffen.
Art. 6 Abs. 2		Grundsätzlich sind wir damit einverstanden, dass kantonale Erweiterungen des Geodatenmodells nicht zulässig sind. Da das Datenmodell DM.flex noch nicht verabschiedet und dessen Weiterentwicklung nicht bekannt ist, können wir dem Absatz nur mit Vorbehalt zustimmen.
Art. 7	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Auflistung der Bestandteile in Art. 7 VAV, Art. 3 VAV-VBS und Art. 7a TGBV müsste einheitlich sein,</li> <li>• Besser nur Verweis auf Art. 7a TGBV</li> <li>• Begriffe analog / digital klären</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Redundanzen vermeiden</li> <li>• Begriff analog / digital definieren, ist ein PDF-Auszug analog oder digital? Je nach Art der Erstellung und Zielsystem liegen sehr wohl digitale Daten vor.</li> </ul>
Art. 7, Abs. 2 lit. d und Abs. 4	Streichen. Verzicht auf Umsetzung.	<p>Der aktuelle Abs. 3 von Art. 7 VAV bietet bereits heute den Kantonen die Möglichkeit, zusätzlich zu den Daten der amtlichen Vermessung auch Dienstbarkeitsgrenzen im Plan für das Grundbuch darzustellen, sofern diese lagemässig eindeutig definiert sind. Gemäss unserer Wahrnehmung haben bisher nur sehr wenige Kantone davon Gebrauch gemacht. Dies zeigt unseres Erachtens, dass diesbezüglich kein Bedürfnis besteht oder ein allfälliger Nutzen im Verhältnis zum Aufwand als zu gering erachtet wird.</p> <p>Das zusätzliche Erfordernis der digitalen Erfassung der Dienstbarkeiten in der AV und der damit verbundene (kostenpflichtige) Gang zur Geometerin oder zum Geometer bringt für die Parteien, die Urkundspersonen und die Grundbuchämter Mehraufwand. Der Abwicklungsprozess wird insgesamt für alle Beteiligten schwerfälliger. Selbst wenn künftig den Laien entsprechende digitale Werkzeuge zur Verfügung stehen sollten (was aus heutiger Sicht unsicher ist, da diesbezüglich erst ein Pilotprojekt beim Kanton Bern geplant und dessen Ergebnis somit noch offen ist), ist zu befürchten, dass die Parteien vermehrt auf eine rein textliche Umschreibung der örtlichen Lage der Dienstbarkeit im Rechtsgrundausweis ausweichen. Das wäre ein grosser Rückschritt gegenüber der Ist-Situation und würde zudem auch die gewünschte Rechtssicherheit erheblich beeinträchtigen. Diskussionen zwischen den Parteien und den Grundbuchbehörden bezüglich Eindeutigkeit der Umschreibung wären ausserdem vorprogrammiert.</p>

		<p>Eine bessere Verlässlichkeit wäre zudem nur dann gegeben, wenn alle örtlich eingeschränkten Dienstbarkeiten geometrisch rückerfasst würden, was aber den Aufwand bei den Grundbuchämtern definitiv sprengen würde. Es stellt sich zudem auch die Frage, ob die ab 2012 vorliegenden Plangrundlagen für eine digitale geometrische Erfassung über eine genügende Qualität aufweisen. Was wenn ein Plan den Anforderungen nicht entspricht? Um eine Planergänzung anzufertigen zu können, müssten die Dienstbarkeitsparteien in das Verfahren miteinbezogen werden, gestützt auf welche gesetzliche Grundlage und mit Kostenfolge für wen?</p> <p>Die Dienstbarkeiten als Instrumentarium des Privatrechts bilden private Vereinbarungen unter den Parteien ab. Der Dienstbarkeitsplan als integrierter Bestandteil des Rechtsgrundausweises untersteht grundsätzlich der gleichen Privatheit wie der Rechtsgrundausweis. Er geht nur die betroffenen Vertragsparteien und deren Rechtsnachfolger und allenfalls weitere davon direkt Betroffene (grundsätzlich aber nicht die Öffentlichkeit) etwas an. Für die Befriedigung von reiner Neugierde sind diese Informationen nicht vorgesehen. Sind sich die Parteien über den Inhalt und Umfang der Dienstbarkeit nicht einig, so kommen im gerichtlichen Streitfall die Auslegungsregeln zur Anwendung. Dies kann im Resultat ergeben, dass ein Plan sogar hinfällig wird. Der Plan kann lediglich als Hilfsmittel für die Eruierung der Dienstbarkeit dienen. Steht er im Widerspruch zum Grundbucheintrag, so bleibt er unbeachtlich.</p> <p>Die Vorlage übersieht, dass für eine "open data unkomplizierte und gebührenfreie Zugänglichkeit" die gesetzlichen Grundlagen nicht vorhanden sind. Dienstbarkeiten sind zwar gemäss Art. 26 Abs. 1 lit. b GBV öffentlich, jedoch nur über den direkten Kontakt zum Grundbuchamt. Eine allgemein zugängliche Veröffentlichung im Internet ist hingegen nicht zugelassen (vgl. Art. 27 GBV Abs. 1). Dies gilt nur für die nach Art. 26 Abs. 1 Buchstabe a GBV ohne Interessennachweis einsehbaren Daten des Hauptbuchs, somit die Bezeichnung des Grundstücks, die Grundstücksbeschreibung, den Namen und die Identifikation des Eigentümers/Eigentümerin, die Eigentumsform und das Erwerbsdatum. Die Dienstbarkeiten (und insbesondere auch die Einsicht in deren Belege) fallen klar nicht darunter.</p> <p>Art. 27 GBV ist sodann ein "Kann-Bestimmung". Es liegt im Ermessen der einzelnen Kantone, ob sie diese Daten im Internet veröffentlichen wollen oder nicht. Ein diesbezüglicher Zwang besteht nicht. Die VAV ist der GBV hierar-</p>
--	--	--

Artikelweise Detailerörterung / Discussions, article par article du projet / Esame del progetto articolo per articolo

Verordnung über die amtliche Vermessung / Ordonnance sur la mensuration officielle / Ordinanza concernente la misurazione ufficiale

		chisch gleichgestellt. Sie kann somit nicht für sich alleine bestimmen, dass Dienstbarkeitspläne als Bestandteile eines grundbuchlichen und damit privatrechtlichen Geschäftes künftig im Internet veröffentlicht werden können (und müssen). Abschliessend weisen wir noch auf Art. 27 Abs. 2 GBV hin (grundstücksbezogener Abruf, Verbot von Serienabfragen), der einer "unkomplizierten Zugänglichkeit" der Daten via Internet ebenfalls klar entgegensteht.
Art. 23 Abs. 1	... kann, sind <b>in der Regel</b> innert drei Monaten ...  ODER  ... kann, sind innert <b>sechs</b> Monaten ...	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundsätzlich befürworten wir eine Reduktion der Frist von einem Jahr für die Nachführung einer Veränderung. Es gilt jedoch das Kosten-Nutzen-Verhältnis zu beachten: die Nachführungsarbeiten auf einem Grundstück sollen einmalig durchgeführt werden können – die Umgebungsgestaltung ist oft erst Monate nach der eigentlichen Bauvollendung abgeschlossen. Dass dieselbe Feldequipe 2 oder 3x vor Ort erscheint und dafür Rechnung stellt, sorgt für kein gutes Image der AV bei den Grundeigentümerinnen und -eigentümern.</li> <li>• Entschärft wird das Bedürfnis mit der Darstellung der projektierten Bauten, weshalb auch 6 Monate ausreichen würde.</li> <li>• Die Aussage, ab wann die Frist läuft, ist zu wenig konkret (nach Eintreten einer Veränderung = Bauvollendung / Bauabnahme / Umgebungsarbeiten).</li> </ul>
Art. 23 Abs. 2	streichen	Die V+D bezüglich Ausnahmen anzuhören ist nicht zielführend. Was nützt es, wenn in der VAV eine Frist für die Nachführung von Veränderungen eine Frist von drei Monaten erwähnt wird, aber der Grossteil der Kantone in seinen kantonalen Gesetzen eine längere Frist vorsieht?
Art. 26 Abs. 2	Nicht streichen	Die Streichung entspricht der Praxis, was wir jedoch sehr bedauern. Dadurch findet keine unabhängige Kontrolle mehr statt, zusätzlich fehlt der Wissensaustausch.
Art. 34 Abs. 3	Das Bundesamt betreibt einen Geodienst für den vernetzten Zugang zu den AV-Daten	Die AV-Daten stehen im Eigentum der Kantone. Der Vertrieb kann nicht auf diese Weise erfolgen – oder nur mit ausdrücklichem Einverständnis der Kantone. Die Aggregationsinfrastruktur der Kantone (geodienste.ch) deckt dies bereits ab. Im Übrigen sind die Daten der amtlichen Vermessung im Kanton Luzern noch gebührenpflichtig.
Art. 38	belassen	Art. 38 wurde ersatzlos gestrichen. Wer regelt die Gebühren für die Beglaubigung, die Kantone? Dann sollte dies so in der Verordnung erwähnt sein. Ziel müssen einheitliche Gebühren für die ganze Schweiz sein.

**Artikelweise Detailerörterung / Discussions, article par article du projet / Esame del progetto articolo per articolo**

**Verordnung über die amtliche Vermessung / Ordonnance sur la mensuration officielle / Ordinanza concernente la misurazione ufficiale**

Art. 45	belassen	Im erläuternden Bericht wird festgehalten, weshalb trotz Streichung dieses Artikels weiterhin das öffentliche Beschaffungsrecht zur Anwendung gelangt. Dennoch wäre es zu begrüssen, wenn der Verordnungsartikel belassen würde.
Anhang 2 Änderung der Grundbuchverordnung (GBV) und Art. 7a TGBV: Ersatz «Plan für das Grundbuch» durch «Grundbuchplan»		Den Ersatz des Ausdruckes "Plan für das Grundbuch" durch "Grundbuchplan" in der Grundbuchverordnung lehnen wir ab. In der VAV (und in 732 Abs. 2 ZGB) bleibt weiterhin "Plan für das Grundbuch" bestehen. Dies ergibt Diskrepanzen zwischen den verschiedenen Erlassen, was unseres Erachtens zu vermeiden ist. Der Ausdruck "Plan für das Grundbuch" hat sich bei den Grundbuchämtern in den letzten Jahren etabliert. Es gibt keinen ersichtlichen Grund, weshalb dies nun wieder geändert werden sollte.

**Artikelweise Detailerörterung / Discussions, article par article du projet / Esame del progetto articolo per articolo**

**Verordnung des VBS über die amtliche Vermessung / Ordonnance du DDPS sur la mensuration officielle / Ordinanza del DDPS concernente la misurazione ufficiale**

Artikel Article Articolo	Änderungsvorschlag? Autre proposition? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni
Art. 2 Abs. 2	Lagefixpunkte sind <b>primär</b> nach ihrer Lage, Höhenfixpunkte <b>primär</b> nach ihrer Höhe bestimmt.	Beide Fixpunktarten weisen auch die jeweils andere Information auf.
Art. 3	Der neu eingeführte Begriff "geplant" ist zu präzisieren oder zu streichen. Ist der Begriff hier als Synonym für projektiert verwendet oder ähnlich der GWR-Vorgaben für eingereichte (aber noch nicht bewilligte) Objekte?  Im gleichen Zug sollten ebenfalls "projektiert" und "Namen wichtiger Objekte" präzisiert werden, da diese allenfalls nicht mehr die gleiche Bedeutung wie bisher haben.	Insbesondere in Zusammenhang mit Art. 23 VAV, aber auch bei anderen Prozessen ist es wichtig, dass alle Anwenderinnen und Anwender unter diesen Begriffen dasselbe verstehen bzw. dass diese in gleicher Weise gegeneinander abgegrenzt werden.
Art. 6	b. streichen	Basisplan als Ableitungsprodukt streichen, der Bedarf ist aus unserer Sicht nicht gegeben – keine Anfragen diesbezüglich in den letzten Jahren. Der Kanton Luzern bedient Kunden mit dem weiterhin erstellten Übersichtsplan.

**Artikelweise Detaillierterörterung / Discussions, article par article du projet / Esame del progetto articolo per articolo**

**Verordnung des VBS über die amtliche Vermessung / Ordonnance du DDPS sur la mensuration officielle / Ordinanza del DDPS concernente la misurazione ufficiale**

	c. siehe Art. 13	
Art. 9 Abs. 2 und 3		Mit Eintrag einverstanden, zusätzlich (ausserhalb der Verordnung) muss geregelt werden, bei welchen Veränderungen ein Objekt einen neuen eindeutigen Identifikator und Änderungsdatum erhält (bei geometrischen, oder / und attributiven Veränderungen?).
Art. 9 Abs. 4		siehe Art. 24
Art. 10	streichen	Diese Angaben gehören nicht ins Datenmodell der AV.
Art. 13 Abs. 1 und Art. 25		Mit Eintrag einverstanden, es fehlen jedoch Erläuterungen zur Umsetzung: Ist das bisherige MOPublic gemeint? Besteht ein Kundenbedürfnis – wir konnten dieses über Jahre nicht feststellen. Wenn eine Ablösung von DXF/geobau gemeint wäre, müsste dies erläutert werden.
Art. 14 Abs. 3	a. in Sömmerungsgebieten, in unproduktiven Gebieten und bei Inhalten mit geringer Dynamik: 5-12 Jahre b. in allen übrigen Gebieten: 3-6 Jahre	Es macht wenig Sinn, mit grossem Aufwand Themen nachzuführen, welche sich auch über lange Zeiträume kaum oder nur marginal ändern wie beispielsweise Flussläufe, der Übergang von Vegetation und Fels oder statische Waldränder.
Art. 16 Abs. 4		Sehr begrüssenswerte Ergänzung. (Bisher wurde bei solchen Anfragen der Geometerinnen und Geometer von der armasuisse zurückgewiesen, dass die Armee nicht mehr Eigentümerin sei und die Nachführungskosten nicht übernehmen würde)
Art. 22 Abs. 1	Ein Auszug besteht aus einer analogen oder digitalen Darstellung der Inhalte der Daten der amtlichen Vermessung über mindestens eine Liegenschaft oder ein selbstständiges und dauerndes Recht, soweit diese bzw. dieses eine Grösse aufweist, dass sie dargestellt werden können.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei übergrossen Parzellen müssen Ausnahmen möglich sein (Problematik analog ÖREB-Kataster).</li> <li>• Begriff analog / digital definieren, ist ein PDF-Auszug analog oder digital?</li> </ul>
Art. 24 und 9 Abs. 4		Wechsel AVGBS auf eCH: der Bedarf ist kurzfristig nicht gegeben, eine funktionierende Schnittstelle abzuösen (ausser im Zusammenhang mit dem Objektwesen). Mittelfristig hingegen im Sinne des Objektwesens liegt Bedarf vor. <u>Empfehlung:</u>

**Artikelweise Detailerörterung / Discussions, article par article du projet / Esame del progetto articolo per articolo**

**Verordnung des VBS über die amtliche Vermessung / Ordonnance du DDPS sur la mensuration officielle / Ordinanza del DDPS concernente la misurazione ufficiale**

		<ul style="list-style-type: none"> <li>- AVGBS betreiben, solange DM.01 in Betrieb ist. Den Wechsel auf eCH-Meldungen mit / nach Migration auf DM.flex vollziehen.</li> <li>- Versions-Nr. hier nicht nennen – Versionsänderungen hätten Verordnungs-Anpassung zur Folge!</li> </ul>
Art. 30 Abs. 1	<p>Umformulieren: Die Originaldaten DM.01 sind durch die Kantone bis am 1. Januar 2026 ins neue Geodatenmodell der Amtlichen Vermessung zu migrieren. Die Migration wird vom Bund finanziert.</p> <p>Der Wechsel von der AVGBS auf den Austausch gemäss eCH-0129 (ff.) erfolgt darauf abgestimmt ebenfalls bis zum 1. Januar 2026.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Wichtig ist nicht der Wechsel von Interlis 1 nach Interlis 2, sondern der Wechsel vom DM.01 ins neue Datenmodell (DM.flex oder besserer Name).</li> <li>- Wir warten nach wie vor auf die Auswertung der Konsultation zum DM.flex. Deshalb ist die Frist für dessen Einführung genügend gross zu setzen, zumal mindestens ein neues Pilotprojekt erfolgen sollte.</li> <li>- Bezüglich Interlis: Müssen Versionen hier genannt werden, oder reicht die Aussage «in der aktuell gültigen Version»?</li> </ul> <p>Ablösung AVGBS: Es macht keinen Sinn, die Schnittstellen noch aufs alte DM.01 anzupassen, sondern die neue Schnittstelle ist koordiniert mit dem Wechsel auf das neue Datenmodell der AV in Betrieb zu nehmen.</p>

**Artikelweise Detailerörterung / Discussions, article par article du projet / Esame del progetto articolo per articolo**

**Technische Verordnung des EJPD und des VBS über das Grundbuch / Ordonnance technique du DFJP et du DDPS concernant le registre foncier / Ordinanza tecnica del DFGP e del DDPS sul registro fondiario**

<b>Artikel Article Articolo</b>	<b>Änderungsvorschlag? Autre proposition? Proposta di modifica?</b>	<b>Bemerkungen Remarques Osservazioni</b>
Allgemeines	AVGBS / AVGBSDM ersetzen durch eCH-0129ff.	Mit Einführung eines neuen Datenmodells der AV soll auf den Austausch gemäss eCH gewechselt werden.
Art. 7a Allgemein	Redundanz zu VAV Art. 7 beheben (referenzieren?), aktuell unterschiedlicher Inhalt muss bereinigt werden (Gebäudeadressen)	
Art. 7a lit. b	Streichen	Siehe Bemerkungen zu Art.7 Abs. 4 VAV

**Artikelweise Detailerörterung / Discussions, article par article du projet / Esame del progetto articolo per articolo**

**Technische Verordnung des EJPD und des VBS über das Grundbuch / Ordonnance technique du DFJP et du DDPS concernant le registre foncier / Ordinanza tecnica del DFGP e del DDPS sul registro fondiario**

Art. 7b	Analog Art. 7 VAV in lit. c: Bergwerke aufnehmen, hingegen in in ihrer Ausübung örtlich eingeschränkte Dienstbarkeiten streichen.	
Art. 7d	lit. b. die Fläche in Quadratmetern, die Nummer und den eidgenössischen Grundstücksidentifikator EGRID des Grundstücks ...	Der EGRID als schweizweit eindeutiger Identifikator sollte ebenfalls zum Beschrieb gehören. Empfehlung: den EGRID ebenfalls aufführen.